

Ausübung der Advocatenpraxis zur Zeit nicht zulasse, die Advocatur nicht ertheilt werden dürfe und daß übrigens auch der Staatsregierung unbenommen sei, die Anzahl der jährlich zu immatriculirenden Advocaten, wenn sich ein Bedürfnis zeige, zu überschreiten — ein Recht, von welchem auch zu Zeiten Gebrauch gemacht werde.

Nächstdem liege in der Uebernahme eines Amtes, wie das eines Stadtrathes, dem Staate gegenüber keine Verzichtleistung auf die Advocatenpraxis, am wenigsten auf die Advocatur selbst; in gegenwärtigem Falle aber stehe lediglich die Immatriculation, nicht die Ausübung der Advocatenpraxis in Frage.

Ferner führte der Petent für sich an, daß kein Berechtigter genöthigt werden könne, ein Recht, in welches er sofort zu treten befugt sei, sich erst vorbehalten zu lassen. In der Andeutung des Justizministerii:

„daß er nach Wegfall des Hindernisses unter Einrechnung in die Zahl der im laufenden oder folgenden Jahre zu promovirenden Candidaten die Admission sofort erlangen könne“

liege aber insofern ein Präjudiz, als er im Fall des Austritts aus seiner Stelle als Stadtrath das ihm de jure zustehende Mittel, sich und die Seinigen zu erhalten, nämlich die Praxis, auf Monate und nach Befinden Jahre lang sich entzogen sehen würde.

Der Supplicant richtete daher das zunächst an die zweite Kammer gelangte Gesuch dahin:

bei der Staatsregierung zu vermitteln, daß ihm sein Recht der sofortigen Admission zur Advocatur zu Theil werde.

Die vierte Deputation der zweiten Kammer hat die abweisenden Gründe des Justizministerii in der Disposition §. 193 der allgemeinen Städteordnung in Verbindung mit §. 6 der Verordnung vom 9. Juli 1836 gerechtfertigt gefunden. Zugleich ist dieselbe der Ansicht gewesen, daß letztgedachte Verordnung des Justizministerii nur im Interesse der Rechtsandidaten, nicht aber zu Jemandes materiellem Nachtheil erlassen worden; und es hat bei ihr auch der Grund Berücksichtigung gefunden, daß das Justizministerium, und vor dessen Errichtung schon die vormalige Landesregierung bei Staatsdienern davon ausgegangen ist, daß diejenigen von ihnen nicht als Advocaten immatriculirt worden sind, welche vermöge ihrer amtlichen Stellung die Advocatenpraxis nicht ausüben dürfen, indem die in §. 6 der Verordnung vom 9. Juli 1836 gebrauchten Worte nach Meinung der jenseitigen Deputation eine andere Auslegung geradezu ausschließen.

Demgemäß ist auch der Antrag der jenseitigen Deputation, die Fink'sche Beschwerde noch zur Zeit auf sich beruhen zu lassen, in der zweiten Kammer einstimmig angenommen worden; der von ersterer zugleich aufgeworfene Zweifel aber, ob die Staatsregierung zu Erlassung der Bestimmung in §. 6 der Verordnung vom 9. Juli 1836 im Verordnungswege einseitig und ohne Zuziehung der Stände befugt gewesen, hatte in der jenseitigen Deputation zugleich den Antrag motivirt, die Sache wegen des hier einschlagenden Principis anoch der dritten Deputation zur Berücksichtigung bei der Blechschmidt'schen Petition zu übergeben. Dieser Antrag ist jedoch mit 44 Stimmen gegen 20 abgelehnt worden, so daß also, wie die Sache jetzt steht, die Fink'sche Beschwerde nach dem Resultate der jenseitigen Kammerverhandlungen auf sich zu beruhen haben würde.

Auch die diesseitige vierte Deputation hat mit Ausschluß eines Mitgliedes, welches die Beschwerde des Stadtrathes Fink für gegründet erachtet, das im jenseitigen Berichte aufgestellte und in der zweiten Kammer einstimmig angenommene Erachten: die Fink'sche Beschwerde auf sich beruhen zu lassen, zu dem Seinigen gemacht, und findet sich verpflichtet, dieses auch der geehrten ersten Kammer anzurathen.

Hatte dagegen die jenseitige Deputation anoch den Antrag gestellt, die fragliche Beschwerde zuvörderst mit der Blechschmidt'schen Petition in Verbindung zu setzen und solche daher der dritten Deputation zu überweisen, so ist, wie bereits bemerkt worden, dieser Vorschlag per majora der zweiten Kammer abgeworfen worden.

Die vierte Deputation dagegen hat ihrerseits keinen Grund gefunden, das Recht der Staatsregierung zur Erlassung der Bestimmung in §. 6 der Verordnung vom 9. Juli 1836 in Zweifel zu ziehen, nachdem die diesfalls vom Justizministerio in der zweiten Kammer ertheilten Erläuterungen als genügend erschienen sind. Sie würde daher auch ohnehin von diesem Theile des jenseitigen Deputationsgutachtens abgesehen haben.

Um so mehr glaubt sie daher ihrer geehrten Kammer in Conformität des jenseitigen, durch Stimmenmehrheit erlangten Kammerbeschlusses anempfehlen zu dürfen:

die Fink'sche Beschwerde überhaupt und ohne vorgängige Abgabe an die dritte Deputation auf sich beruhen zu lassen.

Bürgermeister Gottschald: Ich bin dasjenige Mitglied, welches sich bei dieser Angelegenheit in der Minorität befindet und welches sich mit den Ansichten der Majorität nicht hat vereinigen können. Ich hege nämlich die Ansicht, daß diese Beschwerde gegründet sei und daß sie durch die Gründe, die theils der Beschwerdeführer aufgestellt, theils auch ein sehr geehrtes Mitglied der zweiten Kammer noch weiter ausgeführt hat, vollständig gerechtfertigt sei. Der Beschwerdeführer wünscht, wie Sie aus dem Berichte ersehen haben werden, weit r Nichts, als die Immatriculation als Advocat. Das hohe Justizministerium hat dieses Gesuch abschlagen zu müssen geglaubt, und zwar fußend auf die Bestimmung der Städteordnung in §. 193. Hierbei muß ich vorausschicken, daß in §. 192 folgende Bestimmung enthalten ist: „Alle rechtskundige Mitglieder des Stadtrathes müssen zur diesfallsigen Geschäftsführung durch verfassungsmäßige Prüfung befähigt sein.“ Die betreffende §. 193 enthält nun aber folgende Bestimmung: „Die auf Lebenszeit angestellten Rathsmitglieder dürfen nebenbei in kein anderes amtliches Verhältniß treten und auch die juristische Praxis nicht ausüben.“ Auf diese Bestimmung fußte nun, wie ich schon erwähnt habe, das hohe Ministerium. Ich meinerseits kann indessen die Folgerung nicht daraus ziehen, die das hohe Justizministerium daraus gezogen hat. In dieser Paragraphe liegt durchaus nicht, daß Einer nicht verlangen könne, als Advocat immatriculirt zu werden, den Titel und die Würde des Advocatenstandes zu theilen. Es ist doch jedenfalls ein großer Unterschied zwischen dem Rechte auf die Praxis und der Befähigung, die Praxis auszuüben. Auf das letztere Befähigung macht der Beschwerdeführer durchaus keinen Anspruch, wohl aber auf das Recht, dem Advocatenstande